

TE Vfgh Erkenntnis 2008/6/21 G26/07, V26/07

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2008

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z7

B-VG Art10 Abs1 Z14

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsgegenstand

B-VG Art129a Abs1 Z3

Richtlinien-Verordnung BGBl 266/1993 gem §31 SicherheitspolizeiG

SicherheitspolizeiG §31, §89

VfGG §62 Abs1

1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992

- 22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
 - 23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 - 24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
 - 25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 - 26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 - 27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
 - 28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 - 29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
 - 30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
 - 31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
 - 32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
 - 33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
 - 34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 - 35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
- 1. B-VG Art. 10 heute
 - 2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 - 3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 - 4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
 - 5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 - 6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 - 7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 - 8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 - 9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 - 10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
 - 11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
 - 12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 - 13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 - 14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
 - 15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 - 16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 - 17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 - 18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
 - 19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
 - 20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
 - 21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 - 22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
 - 23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 - 24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
 - 25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 - 26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 - 27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
 - 28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 - 29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
 - 30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
 - 31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
 - 32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
 - 33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
 - 34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 - 35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
- 1. B-VG Art. 140 heute
 - 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 51/2012
2. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
3. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

1. VfGG § 62 heute
2. VfGG § 62 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
3. VfGG § 62 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
5. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 62 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
7. VfGG § 62 gültig von 01.03.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
8. VfGG § 62 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
9. VfGG § 62 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 62 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988
11. VfGG § 62 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zulässigkeit des Antrags eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung der gesetzlichen Grundlage der Erlassung von Richtlinien auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei; Verweisung auf bereits im vorliegenden Antrag vorgebrachte Bedenken hier zulässig zur Vermeidung von Wiederholungen; zulässiger Anfechtungsumfang hinsichtlich der allgemeinen Verordnungsermächtigung und nicht lediglich des im Anlassfall relevanten Punktes der demonstrativen Aufzählung von Regelungsgegenständen der Richtlinien; keine Kompetenzwidrigkeit der Verordnungsermächtigung bei einschränkender verfassungskonformer Interpretation; Erlassung der Richtlinien entweder im Rahmen der Organisationskompetenz zur Regelung des inneren Dienstes von Wachkörpern oder im Rahmen des vom (Gemeinde) Wachkörper vollzogenen Gesetzes gegeben, beschränkt auf Materien der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes

Spruch

Der Antrag, §89 Abs 4 und 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2006, als verfassungswidrig aufzuheben, wird samt Eventualanträgen abgewiesen. Der Antrag, §89 Abs 4 und 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 56 aus 2006, als verfassungswidrig aufzuheben, wird samt Eventualanträgen abgewiesen.

Der Antrag, die Richtlinien-Verordnung, BGBl. Nr. 266/1993, als gesetzwidrig aufzuheben, wird abgewiesen. Der Antrag, die Richtlinien-Verordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 266 aus 1993, als gesetzwidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1.1. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Vorarlberg (im römisch eins. 1.1. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Vorarlberg (im

Folgenden: UVS Vorarlberg) ist eine Beschwerde wegen behaupteten Verstoßes gegen die Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV), anhängig. Der Beschwerdeführer vertritt die Meinung, dass die im Vorfeld seiner Anhörung zu einer Strafsache nach dem Suchtmittelgesetz getätigten Auskunft des vernehmenden

Beamten der Stadtpolizei Dornbirn, der zufolge der vom Beschwerdeführer als Vertrauensperson genannte Sozialarbeiter keine gesetzlich vorgesehene Vertrauensperson wäre und daher der Vernehmung nicht beigezogen werden könnte, falsch sei und eine Verletzung der Richtlinien-Verordnung darstelle.

1.2. Aus Anlass dieses Verfahrens stellte der UVS Vorarlberg den Antrag an den Verfassungsgerichtshof,

"1. §89 Abs4 und 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 566/1991 idF BGBl I 56/2006, in eventu "1. §89 Abs4 und 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 56 aus 2006,, in eventu

2. §89 Abs4 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 566/1991 idF BGBl I 56/2006, in eventu 2. §89 Abs4 des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 56 aus 2006,, in eventu

3. §31 Abs1 sowie §89 Abs4 und 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 566/1991 idF BGBl I 56/2006, in eventu 3. §31 Abs1 sowie §89 Abs4 und 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 56 aus 2006,, in eventu

4. §31 Abs1 und §89 Abs4 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 566/1991 idF BGBl I 56/2006, in eventu 4. §31 Abs1 und §89 Abs4 des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 56 aus 2006,, in eventu

5. §31 und §89 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 566/1991 idF BGBl I 56/2006, als verfassungswidrig aufzuheben". 5. §31 und §89 des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 56 aus 2006,, als verfassungswidrig aufzuheben".

2. Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. 566/1991 idF BGBl. I 56/2006, lauten wie folgt: 2. Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, Bundesgesetzblatt 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 56 aus 2006,, lauten wie folgt:

"Richtlinien für das Einschreiten

§31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

1. (2) Absatz 2 In diesen Richtlinien ist zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzusehen, dass

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung vorbehalten sind;

2. die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise, in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte zu erfolgen hat;

3. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;

4. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;

5. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodass ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird;

6. die Durchsuchung eines Menschen außer in Notfällen durch eine Person desselben Geschlechtes vorzunehmen ist;

7. der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;

8. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und dass er deren Verständigung verlangen kann.

1. (3) Absatz 3 Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erlässt der Bundesminister für Inneres die

[...]

Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien
für das Einschreiten

§89. (1) Insoweit mit einer Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat die Verletzung einer gemäß §31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat der unabhängige Verwaltungssenat sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.

1. (2) Absatz 2 Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim unabhängigen Verwaltungssenat (Abs1), eingebrochenen Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß §31 erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, dass ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.
1. (3) Absatz 3 Wenn dies dem Interesse des Beschwerdeführers dient, einen Vorfall zur Sprache zu bringen, kann die Dienstaufsichtsbehörde eine auf die Behauptung einer Richtlinienverletzung beschränkte Beschwerde zum Anlass nehmen, eine außerhalb der Dienstaufsicht erfolgende Aussprache des Beschwerdeführers mit dem von der Beschwerde betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermöglichen. Von einer Mitteilung (Abs2) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, klaglos gestellt worden zu sein.
1. (4) Absatz 4 Jeder, dem gemäß Abs2 mitgeteilt wurde, dass die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, hat das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Der unabhängige Verwaltungssenat hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.
1. (5) Absatz 5 In Verfahren gemäß Abs4 vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind die §§67c bis 67g und 79a AVG sowie §88 Abs5 dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet durch eines seiner Mitglieder."

3.1. Zur Präjudizialität führte der UVS Vorarlberg aus, dass nach §5 Abs2 Z4 SPG auch Angehörige der Gemeindewachkörper zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gehören. Der Beamte, der die Vernehmung durchgeführt habe, sei ein Angehöriger einer Gemeindesicherheitswache. Die auf §31 Abs1 SPG basierende Verordnung des Bundesministers für Inneres sehe Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, um neben der Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens auch die Gefahr eines Konfliktes mit den Betroffenen zu mindern. §89 Abs5 SPG bestimme, dass in Verfahren gemäß Abs4 vor dem unabhängigen Verwaltungssenat die §§67c bis 67g und §79a AVG sowie §88 Abs5 SPG anzuwenden seien und dass der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder zu entscheiden habe. Die Zuständigkeit des UVS Vorarlberg zur Erledigung der Beschwerde hänge schließlich davon ab, ob die angefochtenen Bestimmungen verfassungsmäßig seien.

3.2. In der Sache legte der UVS Vorarlberg seine Bedenken wie folgt dar:

"1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass es sich nach der Konzeption des SPG bei der Frage, ob eine Richtlinie im Sinne einer gemäß §31 Abs3 SPG erlassenen Verordnung verletzt ist, um eine Frage des 'inneren Dienstes' im Sinne des Artikel 10 Abs1 Z14 B-VG handle; diese sei von der Materie, in der die betreffenden Organe einschreiten, unabhängig (vgl zB VwGH 11.6.1997, 96/01/0002). Der UVS Vorarlberg ist dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgt (vgl zB Bescheid vom 26.4.1997, 3-51-06/96/E1). Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Rechtsauffassung allerdings nicht unumstritten ist (vgl Hauer/Kepplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz3, Seite 315, Anm A.4.I.ff., sowie Pürstl/Zirnsack, SPG, 2005, Anm 2 zu §31). "1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass es sich nach der Konzeption des SPG bei der Frage, ob eine Richtlinie im Sinne einer gemäß §31 Abs3 SPG erlassenen Verordnung verletzt ist, um eine Frage des 'inneren Dienstes' im Sinne des Artikel 10 Abs1 Z14 B-VG handle; diese sei von der Materie, in der die betreffenden Organe einschreiten, unabhängig vergleiche zB VwGH 11.6.1997, 96/01/0002).

Der UVS Vorarlberg ist dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgt vergleiche zB Bescheid vom 26.4.1997, 3-51-06/96/E1). Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Rechtsauffassung allerdings nicht unumstritten ist vergleiche Hauer/Kepplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz3, Seite 315, Anmerkung A.4.I.ff., sowie Pürstl/Zirnsack, SPG, 2005, Anmerkung 2 zu §31).

2. Nach dem angesprochenen Artikel 10 Abs1 Z14 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: 'Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch.'

Weder aus der vorgenannten Bestimmung noch aus einer anderen verfassungsrechtlichen Regelung lässt sich aber eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für eine Regelung des inneren Dienstes von Angehörigen der Gemeindewachkörper ableiten. Vielmehr sind seit der B-VG-Novelle 1999 die Gemeindewachkörper gänzlich von Art10 Abs1 Z14 B-VG ausgenommen.

3. Diese Erwägungen begründen nach Ansicht des UVS Vorarlberg Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des §31 SPG, weil nach dessen Abs1 der Bundesminister für Inneres für alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, somit auch für die Angehörigen der Gemeindesicherheitswachen, Richtlinien für das Einschreiten zu erlassen hat, obwohl dem Bundesgesetzgeber für die Erlassung einer solchen Gesetzesbestimmung hinsichtlich der Angehörigen der Gemeindesicherheitswachen keine verfassungsrechtliche Zuständigkeit zukommt.

Die gleichen Bedenken bestehen sinngemäß hinsichtlich des §89 Abs4 SPG, weil nach dieser Bestimmung der unabhängige Verwaltungssenat unter den dort genannten Voraussetzungen über Antrag festzustellen hat, ob eine gemäß §31 SPG festgelegte Richtlinie verletzt worden ist. Es fehlt auch eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber, dass der unabhängige Verwaltungssenat über eine Verletzung einer Richtlinie durch ein Organ einer Gemeindesicherheitswache zu entscheiden hat.

Den §89 Abs5 SPG hat der UVS auch hinsichtlich einer ein Gemeindesicherheitswacheorgan betreffenden Beschwerde in 'Handhabung' für den Bund anzuwenden, obwohl es dabei nach den obigen Bedenken um eine Angelegenheit der Landesvollziehung geht (vgl Art11 Abs4 B-VG). Die im Art129b Abs6 B-VG festgelegte Kompetenz des Bundes zur Regelung des Verfahrens meint lediglich die im Art11 Abs2 B-VG angelegte Bedarfskompetenz des Bundes." Den §89 Abs5 SPG hat der UVS auch hinsichtlich einer ein Gemeindesicherheitswacheorgan betreffenden Beschwerde in 'Handhabung' für den Bund anzuwenden, obwohl es dabei nach den obigen Bedenken um eine Angelegenheit der Landesvollziehung geht vergleiche Art11 Abs4 B-VG). Die im Art129b Abs6 B-VG festgelegte Kompetenz des Bundes zur Regelung des Verfahrens meint lediglich die im Art11 Abs2 B-VG angelegte Bedarfskompetenz des Bundes."

4. In ihrer Äußerung vom 6. Juni 2007 trat die Bundesregierung den Bedenken des UVS Vorarlberg entgegen. Sie beantragte die Zurückweisung, in eventu die Abweisung des vorliegenden Primär- bzw. Eventualantrags.

4.1. Zu den Prozessvoraussetzungen verwies die Bundesregierung auf §62 Abs1 VfGG, dem zufolge die in einem Antrag auf Aufhebung bestehenden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung im Einzelnen darzulegen sind. Die Behauptung des Antragstellers, die bekämpften Gesetzesstellen verstößen gegen eine - wenn auch näher bezeichnete - Verfassungsbestimmung, genüge nicht. Vielmehr müsse konkret dargelegt werden, aus welchen Gründen den aufzuhebenden Normen die behauptete Verfassungswidrigkeit anzulasten sei.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des UVS Vorarlberg würden sich im Wesentlichen gegen die Kompetenzmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage (§31 SPG) für die Richtlinien-Verordnung richten. Hinsichtlich des mit Primär- und Eventualantrag ebenfalls angefochtenen §89 Abs4 SPG beschränke sich die Darlegung der gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung sprechenden Bedenken darauf, dass die gleichen Bedenken sinngemäß bestünden. Damit werde dem Erfordernis der hinreichenden Darlegung und Präzisierung der Bedenken nicht entsprochen.

4.2. Zur Sache äußerte sich die Bundesregierung wie folgt (Hervorhebungen wie im Original):

"1. Gemäß Art10 Abs1 Z14 B-VG obliegt dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Organisation und Führung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie. Aufgrund dieses Kompetenztatbestandes können (gendarmerie-)interne Angelegenheiten geregelt werden, nicht aber Vorschriften erlassen werden, die der Gendarmerie bestimmte Exekutivaufgaben zuweisen (Mayer, B-VG3 (2002) Art10 B-VG I.14.). Der Begriff des 'inneren'

Dienstes' umfasst im Wesentlichen nichts anderes als jene Angelegenheiten, die für die Aufrechterhaltung und die Besorgung jedes Dienstbetriebes notwendig sind (Pürstl/Zirnsack, SPG (2005) §10 Anm 6). Im Erkenntnis VfSlg. 13.021/1992 führte der Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf VfSlg.4733/1964 aus, dass Regelungen, die niemandes subjektive Rechte berühren, als innerdienstliche zu qualifizieren sind. "1. Gemäß Art10 Abs1 Z14 B-VG obliegt dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Organisation und Führung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie. Aufgrund dieses Kompetenztatbestandes können (gendarmerie-)interne Angelegenheiten geregelt werden, nicht aber Vorschriften erlassen werden, die der Gendarmerie bestimmte Exekutivaufgaben zuweisen (Mayer, B-VG3 (2002) Art10 B-VG römisch eins.14.). Der Begriff des 'inneren Dienstes' umfasst im Wesentlichen nichts anderes als jene Angelegenheiten, die für die Aufrechterhaltung und die Besorgung jedes Dienstbetriebes notwendig sind (Pürstl/Zirnsack, SPG (2005) §10 Anmerkung 6). Im Erkenntnis VfSlg. 13.021/1992 führte der Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf VfSlg. 4733/1964 aus, dass Regelungen, die niemandes subjektive Rechte berühren, als innerdienstliche zu qualifizieren sind.

Das Sicherheitspolizeigesetz regelt die Angelegenheiten des inneren Dienstes ausdrücklich (und an einer von §31 SPG verschiedenen Stelle); konkret zählt diese §10 Abs2 Z1 bis 7 SPG demonstrativ auf. Systematisch sind die Regelungen des inneren Dienstes im 1. Teil, 2. Hauptstück: Organisation der Sicherheitsverwaltung geregelt. Die Ermächtigung des §31 SPG für die Richtlinien-Verordnung findet sich im 3. Teil: Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Sicherheitspolizei. Unter einer Befugnis ist allgemein eine Ermächtigung an die Sicherheitsbehörden und ihre Organe zu verstehen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in die Rechte von Menschen einzutreten. Dies kann durch einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfolgen, wogegen der Betroffene umfassenden Rechtsschutz (8. Teil SPG) hat.

2. §31 SPG zielte auf die Schaffung eines Berufspflichtenkodex ab. Die parlamentarischen Materialien (RV 148 BlgNR 18. GP, Allgemeiner Teil, sowie zu §31) legen dar, dass dieser Berufspflichtenkodex i

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at